

Gemeinde-Richtlinie zur Prävention von Missbrauch



V2026_07

Richtlinienverantwortung

- Die Verantwortung für die Pflege und Umsetzung der Richtlinie trägt das Ältesten-team (ÄT) der Gemeinde.

Vorbemerkungen

- Ziel der Richtlinie ist es, Menschen – insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit – vor jeder Form von Missbrauch zu schützen. Entsprechend dient diese Richtlinie zur **Sensibilisierung und Wissensvermittlung** für dieses schmerzhaftes Thema.
- In dieser Richtlinie werden Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgestellt. Zentraler Bestandteil dieser Richtlinie ist ein **Verhaltenskodex**, zu dem sich jeder Mitarbeiter im Dienst an Kindern und Jugendlichen zu verpflichten hat.

I. Begründung für die Einführung der Richtlinie

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen untereinander und aus der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen **Selbstbewusstsein vermitteln**, ihre **Identität stärken** und sie befähigen eine **gesunde Beziehung** zu Gott, ihrem Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben.

Angesichts von immer mehr Berichten über Gewalt und Missbrauch in der **Gesellschaft** erscheint die christliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den **Gemeinden** vielen automatisch als sicherer Ort. Man lebt Beziehungen, man kennt sich, dabei scheinen Missbrauch und Gewalt keine Gefahr darzustellen. Dabei bietet gerade diese Lebensform ein hohes Potential für Gewalt und Missbrauch. Zu bedenken ist auch, dass sich eventuell in den Gruppen Kinder mit schon erlebter unentdeckter Gewalt- und Missbrauchserfahrung befinden. Bei ihnen besteht besonders die Gefahr der Wiederholung.

II. Grundsätzliches zum Thema „sexueller Missbrauch“

Definitionen

In Deutschland gibt es bisher noch keine offiziell vereinbarte Definition von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Die Begriffe **sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt** werden heute von Fachleuten dem Begriff des sexuellen Missbrauchs vorgezogen. Sie begründen dies damit, dass das Wort „Missbrauch“ fälschlicherweise ausdrücke, dass es auch einen „sachgemäßen oder legalen Gebrauch“ von Kindern gäbe, aber Kinder sind Persönlichkeiten mit eigenem Willen und dem Recht geschützt zu werden.¹

Die Ausübung von Gewalt und Macht kann viele Formen annehmen:²

- Vernachlässigung: in Form von Mangel an Ernährung, Gesundheit und Bildung
- Körperliche Gewalt: in Form von körperlichen Misshandlungen
- Psychische Gewalt: in Form von Niederbrüllen, Liebesentzug, Ausgrenzung

¹ vgl. Petra Müller, „Menschenskinder, ihr seid stark“, S. 5

² vgl. Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“

Definition: Missbrauch bzw. Misshandlung

„Als Misshandlung wird im Recht „jede üble und unangemessene Behandlung eines anderen Menschen“ oder Tieres betrachtet, die dessen „körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt“. Eine Misshandlung kann sich aber auch in einem psychisch traumatisierenden Verhalten zeigen und entsprechend ein psychisches Trauma bei der misshandelten Person auslösen.“³

In Deutschland gilt körperliche Misshandlung „als Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB), auch wenn es zu keiner Gesundheitsschädigung gekommen ist. Besondere gesetzliche Regelungen bestehen zu den Teilbereichen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) bzw. Kindesmisshandlung [...]“.⁴

Definition: sexueller Missbrauch an Kindern

Folgende Definition formuliert der unabhängige Beauftragte des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁵

Formen körperlicher oder psychischer Gewalt – ohne Körperkontakt

- Aussagen oder Belästigungen
- Beschreibung sexueller Praktiken
- obszöne Anrufe
- Zulassung von Pornografie (Zeitschriften, Videos)
- beim Baden beobachtet werden, auf der Toilette o. ä.
- vor anderen ausziehen müssen
- Täter zwingt das Opfer, ihn nackt zu betrachten
- Kinder bei sexuellen Aktivitäten zuschauen lassen
- unangemessene sexuelle Sprache

Formen körperlicher oder psychischer Gewalt – mit Körperkontakt

- Geschlechtsverkehr, Berührung der Genitalien
- Eindringen in After und Scheide
- Anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- Benutzung des Kindes für pornographische Zwecke
- Petting, Zungenküsse, Brust anfassen
- unsittliche Berührung
- Klaps auf den Po
- unfreiwillige Umarmung

Faktoren, die Missbrauch begünstigen können

In Gemeinden sind vor allem folgende Aspekte negativ förderlich für Missbrauch:⁶

- Versammlung von Verletzten
- familiäre Strukturen oder kleine Einheiten
- ungesunde Machtverhältnisse, Gehorsamspflicht oder Vergötzung von Männern
- Einklagbarkeit von Vergebung
- Sprachlosigkeit beim Thema Sexualität
- Gemeinde als eigene Welt/Abschottung/Elitedenken

³ Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Misshandlung> (abgezogen am 17.05.2026)

⁴ S. O.

⁵ Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christlichen Gemeinde“, S. 3

⁶ vgl. Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“

Die Verbreitung von sexuellem Missbrauch

„Die Datenlage zur Häufigkeit von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lässt keine genauen Angaben zu. Aufgrund der hohen Dunkelziffer können viele Aussagen über Opfer und Täter nur geschätzt werden.“⁷ Laut der polizeilichen Kriminalstatistik wurden zwischen 2009 und 2016 jeweils rund 14.000 Fälle angezeigt.⁸ Die Polizei selbst ging 2007 von einer Dunkelziffer von mehr als 380.000 nicht angezeigten Fällen sexueller Gewalt aus. Vermisste Kinder tauchen in der Statistik gar nicht auf.⁹

„Obwohl jedes Kind ein Opfer sexualisierter Gewalt werden kann, gibt es statistische Häufungen bei Kindern mit bestimmten Merkmalen. So ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mädchen Opfer wird, erheblich höher als bei Jungen (76 % vs. 24 %). Ungefähr jedes vierte Mädchen und jeder zwölfte Junge wird bis zu seinem 18. Lebensjahr mindestens einmal Opfer sexueller Gewalt.“¹⁰

Die Opfer und ihr Leiden

Was kann Missbrauch bewirken?

Menschen erleben Missbrauch sehr unterschiedlich. Dies hängt von der Art und Dauer des Missbrauchs ab, von der seelischen Stabilität des Opfers sowie von der Beziehung zum Täter. Die Auswirkungen sind individuell differenziert und sehr vielfältig. Jede Form von sexueller Gewalt kann ekelhaft sein und schreckliche Gefühle auslösen. Betroffene behandeln sich selbst wie einen Fremden, da sie sich dem eigenen Körper entfremdet fühlen. Oft wird bei Entscheidungen das Gefühl ausgeklammert. Dadurch werden Betroffene leichte Opfer für neue Täter. Häufig folgen Beziehungsstörungen und eine eingeschränkte Intimität in der Ehe, zudem ist das Feld der seelischen Schäden sehr breit.

Körperliche Folgen von Missbrauch

- psychosomatische Schmerzen im Genitalbereich
- Verletzungen
- erhöhte Schmerzgrenze
- vernachlässigtes oder übertriebenes Hygieneverhalten

Soziale Folgen von Missbrauch

- Angst vor Menschenmengen, Sprachstörungen
- Depression
- mit jedem sofort ins Bett
- Verunsicherung der sexuellen Orientierung

Psychische Folgen von Missbrauch

- Einnässen, Einkoten, Daumenlutschen
- Schlafstörungen, in Kleidern/ Schlafsäcken fest eingewickelt schlafen
- Berührungsängste
- regressives Verhalten
- Unselbstständigkeit, geringes Selbstwertgefühl
- Ablehnung der eigenen Geschlechtsrolle

⁷ Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christlichen Gemeinde“, S. 11

⁸ vgl. Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christl. Gemeinde“, S. 12

⁹ vgl. Petra Müller, „Menschenskinder, ihr seid stark“, S. 6

¹⁰ Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christlichen Gemeinde“, S. 9

Es sind so viele Opfer sprachlos, weil...¹¹

- das Opfer **Androhung** von Konsequenzen hemmen.
- das Opfer **Scham- oder Schuldgefühle** hegt.
- das Opfer **keine Worte** für den Missbrauch findet.
- die **Gewalt** ggü. dem Opfer **versteckt** war (z. B. erlitt Opfer Missbrauch in Körperpflege, Therapie oder spielerischem Kontext).
- das **Geschehen** durch das Opfer zum Selbstschutz **verdrängt** wird.
- das Opfer den Täter liebt z. B. eigenen Vater) und **innerlich zerrissen** ist.

Die Täter und ihr Verhalten

„Eindeutige Profile von Tätern und Täterinnen gibt es nicht. Sie kommen aus allen sozialen Schichten und aus allen Generationen. [...] Dennoch gibt es statistische Aussagen über Täter, die erwähnenswert sind. Täter sexueller Gewalt sind überwiegend männlich (ca. 80 %). [...] Ca. 25 % aller Taten werden von Unbekannten verübt. [...] Täterinnen und Täter handeln nur selten spontan. [...] Die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche und Männer, die selber Opfer sexueller Gewalt gewesen sind, zu Tätern werden, ist dreimal höher als bei jenen, die keinen Missbrauch erlebt haben. [...] Werden Täter mit ihrem Vergehen konfrontiert, zeigen sie zumeist keine tiefe Einsicht. Viele verharmlosen die Tat und deuten das Verhalten des Opfers als Einverständnis. Sie führen ein Doppelleben.“¹²

III. Praktische Hilfe zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Möglichen Missbrauch erkennen¹³

Beispiele für Berichte des Kindes

- „Ich möchte mit Person XY nicht alleine sein.“
- „Er/Sie tut Dinge mit mir.“
- „Er/Sie spielt mit mir herum.“
- „Er zeigt mir komische Zeichnungen.“
- Betrachten von pornographischem Material.
- Andeutung von Geheimnissen („Ich darf nichts sagen/nicht darüber reden.“)

Körperliche Anzeichen

- Zeichen von Gewaltanwendung (z. B. blaue Flecken, Striemen)
- Schmerzen, Wundsein im Genitalbereich
- Schwierigkeiten beim Urinieren und Stuhlgang
- Blutige Unterwäsche, Ausfluss, häufiges Bettnässen
- Beeinträchtigung der sexuellen Reifung

Seelische Schäden und dadurch resultierende Verhaltensstörungen

- verändertes Verhalten, ohne zunächst erkennbaren Grund
- Wut, Angst, Sprachlosigkeit, Sprachstörungen
- Ohnmachtsgefühle, Verlust von Vertrauen, Rückzug
- Rebellion, Aggression
- distanzloses Verhalten
- Leistungsabfall
- Alpträume, unerklärliche Ängste (z. B. vorm Dunkeln, Schlafen, einer Räumlichkeit)
- Schamgefühle, Angst vor dem Duschen oder Ausziehen

¹¹ vgl. Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“

¹² Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christlichen Gemeinde“, S. 10

¹³ vgl. Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“

- Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie)
- Selbstmordgedanken und -versuche
- offene oder heimliche Selbstverletzung (z. B. schneiden, ritzen, kratzen, stechen, ausreißen von Haaren, Wimpern, Augenbrauen)
- Zwänge, Süchte

Dies können **Beispiele für Missbrauch** sein. Eindeutige **Folgen** können sehr schwer festgestellt werden. Direkte Folgen können nicht bei allen Personen erkannt werden. Oft zeigen sich Schädigungen erst nach Jahren. Eine **Bewertung für Anzeichen** von Missbrauch bitte nur mit einer qualifizierten Person vornehmen. Eine Überreaktion kann dem Kind oder einer unschuldigen Person schaden.

Was ist zu tun bei vermutetem oder entdecktem Missbrauch?

- Ergibt sich durch Äußerungen oder Verhalten ein Verdacht auf Missbrauch bitte **Ruhe** bewahren. Überhastetes Verhalten schadet nur.
- **Zügiges Handeln** kann allerdings erforderlich sein, wenn körperliche Folgen einer Gewalttat behandelt und dokumentiert werden müssen. Den Verdacht sollte man mit den zuständigen Leitern der Jugendarbeit oder der Gemeindeleitung teilen. Bitte einen Verdacht nicht im kleinen Mitarbeiterteam besprechen, da eine ungünstige Dynamik entstehen kann.
- Bei weiteren Schritten sind die **Eltern** unbedingt zu informieren. Ist ein Elternteil tatverdächtig, ist das **Jugendamt** der Ansprechpartner.
- Es besteht keine Anzeigepflicht. Allerdings kann es sich auch um unterlassene Hilfeleistung handeln. Wird **Anzeige** bei der Polizei gestellt, muss diese ermitteln, selbst wenn die Anzeige zurückgenommen wird.
- Auf jeden Fall muss die **Äußerung des Kindes sehr ernst genommen** werden. Es kann sein, dass dies ein seltener Moment ist, in welchem sich das Kind öffnet. Fragen müssen sehr sensibel und dürfen nicht manipulierend gestellt werden. Unter Umständen ist sonst ein Schutz für das Kind nicht mehr möglich. Widerstand des Kindes muss akzeptiert werden.
- Keine **Konfrontation** mit dem vermuteten Täter, bevor der Schutz des Kindes sowie eine räumliche Trennung nicht gewährleistet ist! Es könnte sein, dass der Täter sonst den Druck auf das Kind noch erhöht. Auch besteht die Gefahr eine Person unberechtigt zu beschuldigen, was dann das Aus seiner Mitarbeiterschaft und Rufschädigung bedeuten können.
- Für die **Aufarbeitung** sexueller Gewalt ist qualifizierte therapeutische Hilfe nötig.

Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung für die Mitarbeit

Wir wollen unseren Kindern und Jugendlichen eine sichere Gemeinde und Gemeinschaft in unseren Gruppen bieten. Wir wollen sie annehmen als Geschöpf Gottes und ihnen mit der Liebe Gottes begegnen. Wie bereits ausgeführt, geschieht Missbrauch im Verborgenen und Täter handeln sehr geschickt, um sich den möglichen Opfern zu nähern. Wir möchten reagieren auf diese traurige und bedauerliche Tatsache. Wir nehmen die Statistiken ernst, dass ca. **jedes vierte Mädchen** und ca. **jeder zwölfte Junge** von Missbrauch betroffen sind.¹⁴ Aus diesem Grund wollen wir **Schutzhürden einbauen**, die es Tätern schwer machen, sich versteckt den uns anvertrauten Kindern zu nähern. Deshalb fordern wir von allen Mitarbeitern eine Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex. Darin spiegelt sich kein Misstrauen gegenüber einem Mitarbeiter wider, sondern das Festsetzen von

¹⁴ vgl. Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christl. Gemeinde“, S. 9

unverrückbaren Maßstäben. Die Thematik erfordert eine gewisse Einarbeitung, deren Mühe kein Vergleich ist zu den Leiden eines missbrauchten Kindes.

Einen weiteren Grund für Schulung und Verhaltenskodex sehen wir als **Schutz für die Mitarbeiter** selbst vor Missverständnissen und Verleumdung. Mitarbeitende erleben oft Situationen, in denen sie schnell reagieren müssen, wie z. B. bei einer Abholung nach den Kinder- und Jugendstunden. Kinder haben einen Kummer oder haben sich verletzt, Mitarbeiter möchten sie trösten. Wenn Kinder eine wenig liebevolle Umgebung haben kann es sein, dass Bezugspersonen bei sich zu Hause den Kindern eine schöne Zeit bieten wollen. Auch Freizeiten bringen viele ungeplante Situationen mit sich. Durch klares Verhalten und Offenheit vermeiden wir, dass die Kinder, Eltern oder andere Personen diese Situationen missverständlich beschreiben.

Vereinbarungen für Mitarbeiter in Freizeiten, Gruppen, Privatkontakten¹⁵

Gefahren bei Freizeiten

- gemischte Übernachtungsmöglichkeit
- Duschen ohne Sichtschutz
- Lagerfeuerromantik, Stranddisco
- alleine um Kinder kümmern (z. B. bei Heimweh, Krankheit)

Regeln bei Freizeiten

- Auf Freizeiten mit **gemischt geschlechtlichen** Teilnehmern muss unter den Mitarbeitern eine männliche und weibliche Person sein.
- Getrennte **Schlaf- und Waschräume**. Anklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird. Die Schamgefühle beim Duschen, Baden, Umziehen schützen und wertschätzen.
- **Einzelgespräche**, besonders über Sexualität, müssen auf Freiwilligkeit beruhen und in einer für andere Leitungspersonen zugänglichen Atmosphäre gestaltet werden (z. B. werden andere Mitarbeiter über das Gespräch im Vorfeld informiert).
- Der Leitende muss bei solchen Themen **Grenzüberschreitungen** wie körperliche Berührungen, verbale und nonverbale Anzüglichkeiten gegenüber allen Beteiligten vermeiden und unterbinden.
- Dem **Gruppendruck** im Blick auf Kleidung, Anschauungen und Verhaltensweisen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Kinder, die sich dem Druck nicht beugen, bedürfen Unterstützung.
- Vorbereitend im **Mitarbeiterkreis** über unsere Werte und Richtlinien reden. Beispiel: Ihr begleitet ein Kind zur Toilette und wartet deutlich sichtbar draußen. Geht das nicht, unterhaltet euch laut mit dem Kind. Informiert andere Mitarbeitende wohin ihr geht oder nehmt einen Freund/Freundin des Kindes mit.

Gefahren in der Gruppenarbeit

- Kinder/Jugendliche gehen nach dem Programm mit dem Mitarbeiter nach Hause
- Lieblingskinder
- Spiele mit Körperkontakt oder im Dunkeln mit Mitarbeiter
- intensive Betreuung der Probleme der Kinder
- Einzelgespräche

Regeln in der Gruppenarbeit

- Ein Kind sollte **nie alleine** mit einem Erwachsenen **übernachten** – dadurch könnten falsche Verdächtigungen entstehen.
- Wenn jemand mit sexuellen Neigungen eine Möglichkeit sucht, bietet gerade das **kurzfristige Einspringen** eine gute Gelegenheit. Deshalb sollten bei Aktionen, die

¹⁵ vgl. EC-Verband, „Sexuelle Gewalt verhindern“

über Nacht stattfinden, nur Erwachsene mitgenommen werden, die **bekannt und vertrauenswürdig** sind.

- Bei Übernachtungen ist aus Gründen der Aufsichtspflicht eine schriftliche **Einverständniserklärung** zu empfehlen. Holt ein Vater neben seinem eigenen Kind auch Freunde ab, sollten die Eltern dieser Freunde darum wissen und das erlaubt haben.
- Der Leiter sollte auch vor und nach der Veranstaltung wissen, wo seine Kinder sind und was sie tun. Denn es kommt auch vor, dass ältere Kinder jüngere belästigen. Die Kinder müssen unter **Aufsicht** stehen, bis sie von den Eltern abgeholt werden oder sich (nach Absprache der Eltern) alleine auf den Heimweg machen.

IV. Grundsätzliches zum Thema „geistlicher Missbrauch“

Geistlicher Missbrauch kann in den unterschiedlichsten Kontexten vorkommen: z. B. in religiösen Gemeinschaften, in der Seelsorge und Therapie oder auch im familiären Rahmen. Den Themenbereich des geistlichen Missbrauchs sollten wir sehr **differenziert** betrachten. Wir nehmen ernst, dass es Menschen gibt, die von Gemeinden und Leitern in ihrem Glauben und ihrer Persönlichkeit sehr verletzt wurden und unter Umständen nun Schwierigkeiten mit ihrem Glauben haben. Auch die Geschichte lehrt uns dies. Andererseits gibt es auch Schwierigkeiten, die im **zwischenmenschlichen Bereich** liegen und bedingt sich durch die **Unterschiedlichkeit unserer Persönlichkeit**. Manchmal ist es schwierig zwischen dem Gespräch über ein unangenehmes Thema und geistlichem Missbrauch zu unterscheiden. Es ist hilfreich mit einer vertrauten, reifen Person diese **Situation** zu **reflektieren**. Folgende Formulierungen und Definitionen können nur Anhaltspunkt zur Prüfung sein.

„Diejenigen, die geistlichen Missbrauch an anderen ausüben, sind in ihren **ungesunden Glaubensüberzeugungen** genauso gefangen wie die, die sich bewusst oder unbewusst missbrauchen lassen.“¹⁶ Geistlicher Missbrauch wird häufig begünstigt durch **starke Autoritätsstrukturen, Exklusivität, Abschottung und Elitedenken, Leistungsfrömmigkeit** sowie auch **Regelwerk**. Eine besonders schlimme Tragweite öffnet sich, wenn geistlicher und sexueller Missbrauch zusammenfällt.¹⁷

Definitionen zu geistlichem Missbrauch

„Geistlicher Missbrauch ist der falsche Umgang mit einem Menschen, der Hilfe, Unterstützung oder geistliche Stärkung braucht, mit dem Ergebnis, dass dieser betreffende Mensch in seinem geistlichen Leben **geschwächt und behindert** wird. Es gibt geistliche Systeme, in denen Meinungen, Gefühle und Bedürfnisse eines Menschen nicht zählen. Sie bleiben unbeachtet. In diesen Systemen sollen die Mitglieder die Bedürfnisse ihrer Leiter befriedigen – das Bedürfnis nach Macht, Ansehen, Nähe, Wert – also sehr egozentrische Bedürfnisse. Diese Leiter versuchen im religiösen Wohlergehen der Menschen, denen sie eigentlich dienen und weiterhelfen sollten, Erfüllung zu finden. Das stellt die Gemeinde Christi auf den Kopf. Es ist geistlicher Missbrauch.“¹⁸

„Geistlicher Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Leiterpersönlichkeit, die geistliche Autorität über eine anderen hat, diese Autorität benutzt, um **Druck oder Zwang** auszuüben und damit dem ihm Untergebenen geistliche Wunden zufügt.“¹⁹

¹⁶ David Johnson, Jeff Van Vonderen, „Geistlicher Missbrauch“, S. 18

¹⁷ vgl. Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“

¹⁸ David Johnson, Jeff Van Vonderen, „Geistlicher Missbrauch“, S. 23 und S. 27

¹⁹ Ken Blue, „Geistlichen Missbrauch heilen“, S. 8

v. Praktische Hilfe zur Prävention von geistlichem Missbrauch

Einige mögliche Erkennungsmerkmale für geistlichen Missbrauch²⁰

- Projekte und Ziele stehen über Menschen. Alle dienen einer Sache, wer nicht mehr funktioniert oder sich nicht mehr einordnet, wird ausgetauscht. Das Interesse an Geschwistern orientiert sich an Nützlichkeit. Schwache werden fallen gelassen.
- Die geistliche Erkenntnisfreiheit des Einzelnen wird nicht respektiert. Alle müssen gleich denken und glauben. Andersdenkende werden geistlich disqualifiziert. Kritische Stimmen gelten als Verrat an der gemeinsamen Sache.
- Entwicklung einer Einheitssprache, gleichgeschaltete geistliche Ausdrucksformen. Übermäßiges Einfordern von Disziplin und Verbindlichkeit.
- Manipulativer Gebrauch von Bibelworten und Geistesgaben. Predigten werden zur Indoktrination missbraucht oder instrumentalisiert.
- Segen und Salbung wird als Belohnung bzw. das „Ausbleiben“ als Bestrafung definiert. Gleiches gilt für positive oder negative Geschehnisse.
- Die Macht der Manipulation. Ein sachliches Problem wird angesprochen. Innerhalb von manipulativen Gesprächen mit Leitenden kann es soweit kommen, dass eine Person oder mehrere Personen zum Problem gemacht werden. Dies kann soweit führen, dass Leiter einzelnen Personen den Glauben absprechen oder als psychisch krank oder sogar besessen, als Werkzeug des Satans betiteln. Die sachliche Diskussion über einen Missstand wird nie stattfinden.
- Themen die nicht angesprochen werden dürfen. Es gibt Dinge, welche nicht formuliert, nicht ausgesprochen werden dürfen. Leitende Personen wollen nicht hinterfragt werden, sie legen starken Wert auf Unterordnung.
- Mentoring wird zur Kontrolle missbraucht. Mentoring, Coaching, Seelsorge, wird für die Kontrolle der Mitglieder missbraucht. Die Leitung bespricht persönliche Details aus seelsorgerlichen Sitzungen miteinander und versucht die Untergebenen damit zu manipulieren, bis hin zu Erpressung.
- Die Leitung nimmt sich das Recht, über dein Privatleben zu bestimmen. Die Leitung ist mehr an deinem Lebensstil, als an dir als Person interessiert. Hier ist nicht eine Anregung über deinen Lebenswandel gemeint, sondern eine Kontrolle. Es kann vorkommen, dass ein z. B. ein Hobby, einen Musikstil oder Bücher verbietet.
- Die Leitung steht nicht zu gemachten Fehlern. Die Leitung sieht sich als ultimates Werkzeug Gottes, oft auch als „Auserwählte“, die nicht angetastet werden dürfen. Die Leitung sieht Fehler nicht ein.
- Der Schein zählt mehr als das Sein. Fehler, Missstände, körperlicher oder sexueller Missbrauch werden verdeckt gehalten, um den Schein zu wahren. Man spielt sich was vor. Bei Abstimmungen wird sogar befohlen, in gleicher Weise wie die Hauptleitung zu stimmen und nicht dagegen zu stimmen.
- Freundschaften und Ehen werden zerstört. Mitglieder, Freunde und sogar Ehepartner werden manipuliert und gegen den Hinterfragenden aufgehetzt. Aussagen wie „Person XY hat eine schwere Zeit und lebt in Verführung.“ oder „Person XY lässt sich nicht mehr vom Geist Gottes leiten und greift die Leiterschaft mit Lügen an,“ werden meist sehr subtil in Gespräche, Gebetskreise und sogar Predigten eingebaut.
- Unangenehme Aussagen/ Lügen werden als Missverständnisse abgetan. Oft werden in bewusst geplanten Zweiergesprächen Aussagen gemacht, welche die Leiterschaft, wenn diese anderen Mitgliedern zuteilwerden, als Missverständnis oder Lüge deklariert. Der Hinterfragende wird bewusst als unglaubwürdig dargestellt.
- „Kleider machen Leute“. Mitglieder werden aufgrund ihrer Position bevorzugt behandelt. Andererseits werden kranke oder depressive Menschen bewusst gemieden oder als minderwertig abgestempelt.

²⁰ vgl. Geistlicher Missbrauch Schweiz, https://www.geistlicher-missbrauch.info/?10_Merkmale (abgerufen am 17.05.2026)

- Mitentscheidung nur pro forma. Die Leiterschaft vermittelt Mitgliedern oder Mitarbeitern das Gefühl, sie hätten zu einer Entscheidung beigetragen. Oft sind die Entscheidungen bereits gefällt und Diskussion nur manipulativ darauf hingesteuert.

Fragen, die helfen können, um herausfinden, ob du geistlich missbraucht wirst²¹

- Hast du das Gefühl, dass Gott auf das sieht, was du tust und wenn du nicht genug tust, dass er sich vielleicht von dir abwendet und dich nicht mehr segnet?
- Spendest du Geld, weil du glaubst, dass Gott dich reich macht, wenn du gibst?
- Hattest du schon einmal sexuellen Kontakt zu einem Gruppenleiter oder Prediger?
- Fällt es dir schwer, Entscheidungen zu treffen, ohne dich mit dem geistlichen Leiter beraten zu haben, auch wenn es sich um unwichtige Entscheidungen handelt?
- Hast du schon einmal gedacht, Gott könne von dir verlangen, dass du dich oder andere zerstörst, um mit ihm zu leben?
- Bist du der Meinung, dass du immer noch für etwas bestraft wirst, was du als Kind getan hast?
- Hast du den Eindruck, dass Gott dir letztendlich vergeben wird, wenn du dich noch mehr bemühst?
- Hat dir schon mal jemand gesagt, dass ein Prediger oder Leiter deine Gedanken und Gefühle manipuliert?
- Empfindest du extreme Schuldgefühle, wenn du an einem Sonntag nicht den Gottesdienst besuchst?

vi. Quellenangaben, Literatur und Webadressen

Quellenangaben

- Ken Blue, „Geistlichen Missbrauch heilen: Wie man die Rolle des Opfers hinter sich lassen kann“, Brunnen Verlag, 1997.
- EC-Verband, „Sexuelle Gewalt verhindern“, https://www.ec.de/sdm_downloads/selbstverpflichtung-sexuelle-gewalt-verhindern/ (abgerufen am 17.05.2026)
- Geistlicher Missbrauch Schweiz, <https://www.geistlicher-missbrauch.info> (abgerufen am 17.05.2026)
- David Johnson, Jeff Van Vonderen: „Geistlicher Missbrauch – Die zerstörende Kraft der frommen Gewalt“, Projektion J, 2003.
- Petra Müller (Herausgeber), „Menschenskinder, ihr seid stark“, Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, Stuttgart, 2009
- Rolf Trauernicht, „Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit“, Kassel, 2010
- Weißes Kreuz, „Sexueller Missbrauch – Zum Umgang mit dem Thema in der christlichen Gemeinde“, 2020, 4. Auflage, https://www.weisses-kreuz.de/wp-content/uploads/2020/11/200317-WEIK-1001-01-Denkangebot_Nr3_WEB.pdf (abgerufen am 17.05.2026)
- Wikipedia, <http://www.wikipedia.org/wiki/Misshandlung> (abgerufen am 17.05.2026)

Weiterführende Literatur

- Dan B. Allender: „Das verwundete Herz: Hilfe für erwachsene Opfer sexueller Gewalt im Kindesalter“, Brunnen Verlag, 2018.
- Ursula Enders: „Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch“, KiWi-Paperback, 2003.
- Paul & Liz Griffin: „Missbrauch hat viele Gesichter – Opfer finden Hoffnung und Heilung“, cap-books, 2008.

²¹ vgl. Geistlicher Missbrauch Schweiz, <https://www.geistlicher-missbrauch.info/?Definition> (abgerufen am 17.05.2026)

- Samuel Pfeifer, Hansjörg Bräumer: „Die zerrissene Seele – Borderline und Seel-sorge“, SCM Hänssler, 2010.
- Sarah Shaw: „Sarah, Als Kind und Jugendliche erlebte ich schweren Missbrauch“, cap-books, 2010.

Webadressen

- Bundeskriminalamt, <https://www.bka.de/>
- Die Kinderschutz-Zentren, <https://www.kinderschutz-zentren.org/>
- Geistlicher Missbrauch Schweiz, <https://www.geistlicher-missbrauch.info/>
- Weißes Kreuz, <https://www.weisses-kreuz.de/>
- Weißer Ring, <https://www.weisser-ring.de/>
- Zartbitter, <https://zartbitter.de/>

vii. Gesetzesgrundlagen

UN-Kinderrechtskonventionen

Artikel 3 Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)

SGB VIII § 8a Abs. 1 Abs 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hil-

fen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

SGB VIII § 72 a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Strafgesetzbuch

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vernehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird zur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs.3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, dies es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar: dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahre dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn ein Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine andere Person zu seiner sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. seine Bedürfnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

Verhaltenskodex für die Mitarbeit in unserer Gemeinde



In unserer Kinder- und Jugendarbeit ist neben unserer Beziehung zu Gott das Miteinander unter einander von zentraler Bedeutung. Dieses Miteinander soll auf gegenseitigem **Respekt und Vertrauen** beruhen. Teilnehmer und Mitarbeiter finden in der Gemeinschaft **Annahme und Sicherheit**. Geprägt von diesem Umfeld soll für junge Menschen ein Rahmen geschaffen werden, in dem sie sich zu gesunden selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Dieses Umfeld möchte dieser Verhaltenskodex schützen.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer Gemeinde Kinder und Jugendliche vor sexuellem, körperlichem, seelischem und geistlichem Missbrauch geschützt und bewahrt werden.

Ich lebe **freundschaftliche Nähe**, doch achte ich auf die **respektvolle Distanz**. Die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gestalte ich in **Transparenz**. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Wünsche.

Die persönlichen individuellen Grenzempfindungen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen nehme ich wahr. Ich respektiere die einzigartige Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen **Wertschätzung und Vertrauen** entgegen.

Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Meiner **Vorbildfunktion** über den Dienst hinaus bin ich mir dabei bewusst.

Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine leitende Vertrauensperson in der Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

Dem Verhaltenskodex stimme ich zu und werde meine Mitarbeit entsprechend leben.

Ich erkläre, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexueller oder anderer Gewalt anhängig war oder ist. Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine leitende Vertrauensperson in der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Änderungshistorie

- V2011_07 Erstfassung in vorherigem Erscheinungsbild entsprechend Beschluss des Ältestenteams am 08.07.2011 mit Umsetzung ab 01.10.2011.
- V2026_07 Migration in neues Erscheinungsbild. Beibehaltung der inhaltlichen Aussagen. Aktualisierung auf neue Gegebenheiten (Definitionen, Statistiken, etc.). Geringfügige Formulierungsänderungen, um Dokument leserlicher zu gestalten. Einfügung der einführenden Absätze „Richtlinienverantwortung“ und „Vorbemerkungen“. Teils Streichung mehrfach genannter Aspekte.